

# GEZ.

## Vorbei mit der Schnüffelei Was sich ab 2013 alles ändert



FOTO: D. LABS / PIXELIO.DE

**Die gute Nachricht vorweg: Die Zeiten, als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GEZ unangemeldet in Ihren Praxen auftauchten, von Ihnen möglicherweise betriebene Rundfunkgeräte akribisch erfassten und mit einer entsprechenden GEZ-Gebühr belegten, werden ab dem Jahr 2013 der Vergangenheit angehören**



FOTO: PRIVAT

**Heike Nagel**

**O**b dadurch dann alles besser wird, sei dahingestellt. Auf jeden Fall wird es anders.

Ab 2013 zahlt dann jeder Selbständige und Freiberufler, aber geräteunabhängig. Entscheidend für die Berechnung der neuen Rundfunkgebühr sind dann die Anzahl der Betriebsstätten, der Mitarbeiter sowie der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Das bedeutet, dass sich die Anzahl der Geräte, die zum Empfang bereithalten werden, nicht auf den Beitrag auswirkt.

**Entscheidend** für die Berechnung der neuen Rundfunkgebühr sind dann die Anzahl der Betriebsstätten, der Mitarbeiter sowie der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge

### Was versteht man unter einem Rundfunkgerät?

Zu den Rundfunkgeräten zählen alle Geräte, mit denen Rundfunkprogramme (Radio- oder Fernsehprogramme) unabhängig vom Empfangsweg empfangen oder aufgezeichnet werden können. Dazu gehören neben herkömmlichen Radios und Fernsehgeräten auch neuartige Rundfunkgeräte (z.B. Rechner, die Rundfunkprogram-

me ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, PDA und Mobiltelefone mit UMTS oder Internetanbindung).

Ebenso gebührenpflichtig sind an Radios und Fernsehgeräte angeschlossene Lautsprecher oder Monitore, wenn sie als gesonderte Hör- oder Sehstellen betrieben werden. (Quelle: [www.gez.de](http://www.gez.de)).

### Was bedeutet »zum Empfang bereithalten«?

»Zum Empfang bereithalten« bedeutet nicht zwingend, dass diese Geräte tatsächlich auch betrieben werden müssen. Entscheidend ist, dass diese Geräte geeignet sind, Rundfunkprogramme wiederzugeben.

### Was ist eine Betriebsstätte?

Eine Betriebsstätte ist lt. Rundfunkstaatsvertrag jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte.

Der Gesetzgeber hat die Beitragspflicht zudem grundsätzlich grundstücksbezogen ausgestaltet. Mehrere Raumeinheiten auf einem oder auf unmittelbar zusammenhängenden Grundstücken gelten als eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber zum gleichen

Zweck genutzt werden. Grundstücke werden nur dann als zusammenhängend betrachtet, wenn zwischen ihnen mindestens eine punktuelle Verbindung besteht (z. B. eine Fußgängerbrücke über eine Straße, die zwei Grundstücke verbindet).

Die Grundstücksbezogenheit wird besonders relevant, wenn Praxen zusätzlich ein Praxislabor betreiben, wozu sie nach § 11 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (BO) berechtigt sind. Dort heißt es »Der Zahnarzt ist berechtigt, im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben... Das zahntechnische Labor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.«

Eine weitere denkbare Konstellation ist der sog. Prophylaxeshop.

Beides sind Varianten, die wir nachstehend für Sie unter die Lupe genommen haben.

### Das Praxislabor

Der Zahnarzt darf vor dem berufsrechtlichen Hintergrund »im Rahmen seiner Praxis« ein Zahnarztlabor betreiben (s. o.). Insofern stellt sich durchaus die Frage, ob für dieses zahntechnische Labor eine GEZ-Gebührenpflicht anfällt.

Dies ist zu bejahen, wenn es sich dabei um eine eigene Betriebsstätte handelt. Hierfür ist zunächst ausschlaggebend, ob dieses Labor (angemessen) räumlich von der Praxis getrennt ist oder nicht.

Ist es räumlich getrennt, liegt eine weitere Betriebsstätte vor. Das bedingt

eine entsprechende Gebührenpflicht.

Ist das Labor hingegen räumlich nicht getrennt, kommt es darauf an, ob der gleiche Zweck verfolgt wird. Davon ist im Fall der Zahnarztpraxis auszugehen, da beide, Praxis und Labor, schlussendlich der zahnmedizinischen Behandlung des Patienten dienen. Dann dürfte eine Gebührenpflicht zu verneinen sein.

### Der Prophylaxeshop

Anders sieht es aus, betrachtet man den sog. Prophylaxeshop. Für den Betrieb eines solchen Shops gibt es keine berufsrechtlichen Regelungen, er muss vielmehr bereits aus diesen Gründen von der Praxis gänzlich getrennt be-

trieben werden. In der Regel wird er auch von Dritten geführt.

Auch die Frage der Zweckverfolgung stellt sich hier: Ein Prophylaxeshop dient eben gerade nicht primär der zahnmedizinischen Behandlung, verfolgt damit also nicht den gleichen Zweck wie eine zahnärztliche Praxis. Daher ist nach unserer Auffassung davon auszugehen, dass insofern eine eigene Gebührenpflicht entsteht.

### Firmenfahrzeug

Ein »Firmenfahrzeug«, das heißt ein betrieblich genutztes Fahrzeug ist pro Betriebsstätte beitragsfrei und bereits im GEZ-Rundfunkbeitrag enthalten. Für jedes weitere Auto muss gezahlt

werden. Dafür fällt dann ein Drittelbeitrag pro Monat an, das heißt 5,99 Euro. Bei mehreren Betriebsstätten ist pro Betriebsstätte ein Kraftfahrzeug beitragsfrei.

### Höhe der Beitragspflicht

Ausschlaggebend für die Höhe des zukünftigen Rundfunkbeitrages ist – wie bereits erwähnt – die Anzahl der Mitarbeiter. Dabei werden Inhaberin bzw. Inhaber der Praxis nicht mitgerechnet. Folgende Staffelung soll ab 2013 Anwendung finden:

Bis 8 Mitarbeiter	5,99 Euro/Monat
9 bis 19 Mitarbeiter	17,98 Euro/Monat
20 bis 49 Mitarbeiter	35,96 Euro/Monat
50 bis 249 Mitarbeiter	89,90 Euro/Monat
250 bis 499 Mitarbeiter	179,80 Euro/Monat
500 bis 999 Mitarbeiter	359,60 Euro/Monat
1000 bis 4.999 Mitarbeiter	719,20 Euro/Monat
5000 bis 9999 Mitarbeiter	1438,40 Euro/Monat
10.000 bis 19.999 Mitarbeiter	2157,60 Euro/Monat
ab 20.000 Mitarbeiter	3236,40 Euro/Monat

### Fazit

Eine Zahnarztpraxis, die nicht mehr als acht Personen beschäftigt, wird insofern regelmäßig Kosten in Höhe von 5,99 Euro/Monat haben, also lediglich ein Drittel des bisherigen Betrages. Auch der Prophylaxeshop schlägt lediglich mit weiteren 5,99/Monat zu Buche, wenn dort auch nicht mehr als acht Personen beschäftigt werden. Nur zum Vergleich: Zurzeit werden Kosten in Höhe von 17,98 Euro erhoben.

So, wie es sich derzeit abzeichnet, werden also viele Praxen geringere GEZ-Gebühren zahlen als bisher.

Und das ist doch auch mal etwas Positives – oder?

Heike Nagel

Assistentin des Justitiars ●